

Beitragsatzung
für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, erläßt der Markt Trappstadt folgende

Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Trappstadt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Marktes Trappstadt mit den Gemeindeteilen Trappstadt und Alsleben.

Verbesserungsmaßnahmen an den Ortsnetzen selbst sind derzeit und auf absehbare Zeit vom Markt Trappstadt nicht geplant und können deshalb nicht Gegenstand dieser Verbesserungssatzung sein.

Folgende Maßnahmen, die mit insgesamt ca. 5.000.000,00 DM veranschlagt wurden, sind nach den Berechnungen des Ing.Büros Demling, Bad Neustadt, vorgesehen:

Errichtung einer Kläranlage im GT Alsleben für Trappstadt und Alsleben, Errichtung des Sammlers Trappstadt-Alsleben, Hebeanlage Trappstadt sowie der kanalmäßige Anschluß der Ortskanäle.

Vorhabensträger:

Träger des Vorhabens ist der Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld.

Bestehende Anlagen:

Das Einzugsgebiet der bestehenden Abwasseranlagen umfaßt den gesamten Ortsbereich von Trappstadt und Alsleben, der im Mischsystem entwässert wird.

Die Kläranlagen von Trappstadt und Alsleben bestehen aus Erdbecken, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen.

Die Mischwasserentlastung erfolgt über Regenüberläufe.

Als Vorfluter für die Kläranlagen und den Regenüberlauf dienen die Saale (Alsleben) bzw. der Au Graben (Trappstadt).

Hygienische Mißstände:

Lt. Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 02.12.1992 bzw. 11.12.1992 ist der Betrieb der derzeitigen Kläranlagen nur bis Ende des Jahres 1996 genehmigt.

Eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Anlage ist bis zum 31.12.1996 in Betrieb zu nehmen.

Die vorhandenen Kläranlagen entsprechen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik; daneben erfüllen die Mischwasserentlastungen nicht die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung gemäß § 18b Abs. 1 Satz 2 WHG.

Um diese Mißstände zu beseitigen und um die Auflagen der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu erfüllen, hat sich der Marktgemeinderat Trappstadt entschlossen, die Abwasserbeseitigungsanlage den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Geplante Maßnahmen: Ausbauplan:

Ausgeführt wird der Bauabschnitt 06.

Errichtet wird im OT Alsleben die Kläranlage, der Sammler von Trappstadt nach Alsleben, eine Hebeanlage in Trappstadt sowie der kanalmäßige Anschluß der Ortskanäle.

Lt. Bewilligungsbescheid sind die Arbeiten bis zum 31.12.1998 fertigzustellen.

Anschließbare Einwohner:

Durch den Bau der o.g. Anlageteile werden die Einwohner des Marktes Trappstadt mit dem OT Alsleben an die neu zu errichtende Kläranlage im OT Alsleben angeschlossen.

Wirtschaftlichkeit der Anlage:

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage wurde durch eine Vergleichskostenberechnung des Ing.Büros Demling nachgewiesen und vom Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt geprüft und bestätigt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Vorausleistungen werden auf die zukünftige Beitragsschuld erhoben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m² Fläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch auf 2.100 m² festgesetzt.

(2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, falls sie ausgebaut sind. Ein Dachgeschosß gilt als insgesamt ausgebaut, wenn mindestens ein Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 48 der Bayer. Bauordnung vorhanden ist. Abweichend von der Bestimmung der Bayer. Bauordnung wird ein Aufenthaltsraum auch schon dann angenommen, wenn er eine lichte Höhe größer als 2 Meter hat.

Die Geschosßfläche des Dachgeschosses wird ebenfalls nach den Außenmaßen des Gebäudes ermittelt. Für die Beitragsberechnung wird die Geschosßfläche des Dachgeschosses zu 50 % herangezogen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere die Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen gelten als Nebengebäude bzw. als Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen.

Sie werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluß haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, die nur mit Nebengebäuden (vgl. Absatz 2) bebaut sind, die keinen Bedarf nach Schmutzwasser auslösen und tatsächlich keinen Schmutzwasseranschluß haben, ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

für anschließbare Grundstücke

aa) pro m² Grundstücksfläche

1,25 DM

bb) pro m² Geschoßfläche

12,80 DM

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.07.1996 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16.09.1996, Aktenzeichen II/1-028/632b-1996, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 20.09.1996

Trappstadt, den 20.09.1996

Werner

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom

...17.10.1996....., Nr....17./1996., Seite ...379....